

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/12.91.00	öffentlich	2012/115	18.06.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	03.07.2012				

Bürgerbegehren "Für Pavillons an der Josef-Annegarn-Schule (JAS)"

- Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- Inhaltliche Entscheidung zum Bürgerbegehren
- Ggf. Festsetzung eines Abstimmungstages

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Ostbevern stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Für Pavillons an der Josef-Annegarn-Schule (JAS)“ zulässig / unzulässig ist.
2. *Für den Fall, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, wird beschlossen:*
Dem zulässigen Bürgerbegehren wird entsprochen / nicht entsprochen.
3. *Für den Fall, dass dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, wird beschlossen:*
Der Rat der Gemeinde Ostbevern bestimmt den 16. September 2012 als Tag des Bürgerentscheids.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bürgerbegehren/-entscheid

Mittel für die Prüfung des Bürgerbegehrens sowie die Vorbereitung und Durchführung eines evtl. Bürgerentscheids sind im laufenden Haushaltsjahr außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Verwaltung geht von Sachaufwendungen in Höhe von rd. 10.000 € aus. Hinzu kommen die Personalaufwendungen, die bei geschätzten 220 Arbeitsstunden mit rd. 5.000 € beziffert werden.

Pavillons

Die Errichtung von Pavillons zur Unterbringung von zwei Klassen führt zu Aufwendungen in Höhe von 34.200 € (einmalig 12.000 € für Fundament, Anschlüsse und Montage, jährlich 18.000 € für Miete und jährlich 4.200 € für Heizung, Reinigung, Strom und sonstigen Betriebsaufwendungen). Zum Schuljahr 2013/2014 werden voraussichtlich zwei weitere Klassenräume benötigt. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen an der Josef-Annegarn-Schule würden bis zu vier Pavillons zur Unterbringung der Klassen insgesamt für einen Zeitraum von 5 Jahren benötigt. Die Gesamtaufwendungen für die Errichtung, Miete und den Betrieb der Pavillons belaufen sich für diesen gesamten Zeitraum auf rd. 168.000 €. In dem vom Rat der Gemeinde Ostbevern und vom Landrat des Kreises Warendorf genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 2012 sind Mittel für die Errichtung von Pavillons auf dem Gelände der Josef-Annegarn-Schule nicht vorgesehen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (= Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (= Bürgerentscheid).

I. Bürgerbegehren „Für Pavillons an der Josef-Annegarn-Schule (JAS)“

Mit Schreiben vom 12.06.2012 haben Vertreter der Bürgerinitiative den Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern über ihre Absicht informiert, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ostbevern zur Schulraumfrage im Rahmen eines Bürgerbegehrens zu befragen und ggf. einen Bürgerentscheid herbeizuführen.

Die Fragestellung und die Begründung können der beigefügten Unterschriftenliste (Anlage 1) entnommen werden.

Als Vertretungsberechtigte für das Bürgerbegehren werden benannt:

- Sven Hage, Keplerstraße 19 a, 48346 Ostbevern
- Gerburg Thier-Heßling, Überwasser 23, 48346 Ostbevern
- Karin Große Inkrott, Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg 2, 48346 Ostbevern.

II. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Gemeinderat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
2. Es muss die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Die von den Initiatoren eingereichte Fragestellung wurde verwaltungsseitig unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes NRW geprüft. Sie geht insgesamt weiter als der Ratsbeschluss, gegen den sie sich richtet. Dieses ist zulässig, da sich ein Bürgerbegehren sowohl gegen einen Ratsbeschluss richten kann (sog. kassatorisches Begehren) als auch initiierend erfolgen kann.

3. Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten. An Inhalt und Form werden keine speziellen Anforderungen gestellt.
4. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
5. Der Gegenstand des Bürgerbegehrens darf nicht in dem sog. „Negativ-Katalog“ des § 26 Abs. 5 GO NRW enthalten sein.
6. Das Bürgerbegehren muss fristgerecht eingereicht sein.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Ratsbeschluss, der wie in diesem Fall nicht der Bekanntmachung bedarf, muss es innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht sein. Der Ratsbeschluss ist am 29.03.2012 erfolgt. Damit würde die Frist am 29.06.2012 ablaufen. Die schriftliche Information der Initiative an den Bürgermeister über die Einleitung des Bürgerbegehrens ist am 12.06.2012 erfolgt. Ab diesem Tag ist die Dreimonatsfrist bis zur Mitteilung

der Kostenschätzung der Verwaltung an die Initiative gehemmt worden. Die Kostenschätzung wurde den drei Vertretungsberechtigten am 15.06.2012 zugestellt, so dass die Hemmung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben war. Im Ergebnis muss das Bürgerbegehren mit allen erforderlichen Unterschriften bis spätestens zum 02.07.2012 bei der Gemeinde Ostbevern eingereicht sein.

7. Die Verwaltung hat den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Schätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten am 15.06.2012 mitgeteilt.
8. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern von 9 % der Bürger unterzeichnet sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind demzufolge 761 Unterschriften erforderlich. Bürger sind alle Einwohner Ostbeverns, die auch zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt sind. Durch Zuzüge, Wegzüge, Sterbefälle usw. kann sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften noch geringfügig ändern. Die Verwaltung wird in der Sitzung die aktuellen Zahlen bekanntgeben. Die Prüfung der Unterschriften wird bis zur Sitzung des Rates erfolgen.

Sollte die erforderliche Zahl an gültigen Unterschriften eingereicht werden, sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfüllt. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat dann die Zulässigkeit unverzüglich festzustellen.

III. Inhaltliche Entscheidung zum Bürgerbegehren

Nach der Zulassung des Bürgerbegehrens hat der Rat zu entscheiden, ob er dem Begehren entspricht oder nicht (inhaltliche Entscheidung).

Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll - nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens - Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Bei einer **Zustimmung** des Rates zum Bürgerbegehren ist die Verwaltung bestrebt, kurzfristig Pavillons auf dem Gelände der Josef-Annegarn-Schule zu errichten. Der Standort der Pavillons ist gemeinsam mit der Schulleitung der Josef-Annegarn-Schule festzulegen. Eine evtl. für die kommenden Jahre notwendige „Aufstockung“ bzw. Erweiterung der Pavillons ist zu berücksichtigen (siehe auch Sitzungsvorlage 2012/029).

Eine **Ablehnung** des Begehrens durch den Rat im Rahmen der inhaltlichen Entscheidung hätte zur Folge, dass dann innerhalb von 3 Monaten nach der Ratssitzung ein **Bürgerentscheid** durchzuführen wäre, d. h., alle Bürgerinnen und Bürger in Ostbevern würden aufgerufen werden, an einem Abstimmungstag (Sonntag) oder per

Briefabstimmung ihr Votum zur zulässigen Frage des Bürgerbegehrens abzugeben.

Maßgeblich sind hier die Vorschriften der Satzung der Gemeinde Ostbevern zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 25.03.2009.

Abstimmen dürfen alle zur Kommunalwahl wahlberechtigten Bürger.

Alle Abstimmungsberechtigten werden schriftlich von ihrem Stimmrecht benachrichtigt. Sie erhalten mit der Benachrichtigung auch ein Informationsblatt, in dem das Verfahren erläutert, die Begründung der Vertreter des Bürgerbegehrens dargelegt, Stellungnahmen und Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und ggf. eine Stimmempfehlung des Bürgermeisters aufgeführt werden.

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Tag der Ablehnung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat auf eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte / Stellungnahmen und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte.

Bei dem Bürgerentscheid ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger, nach heutigem Stand ca. 1690 Bürger, beträgt.

Der Bürgerentscheid hat dann die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

IV. Festsetzung des Abstimmungstages

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Gemeinderat den Tag des Bürgerentscheides fest. Bei einer inhaltlichen Ablehnung des Bürgerbegehrens ist hierüber ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den 16. September 2012 als Tag für einen durchzuführenden Bürgerentscheid festzusetzen.

V. Nutzung der Klassenräume der Ambrosius-Grundschule

Grundsätzlich darf bei einem festgestellten zulässigen Bürgerbegehren bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen werden oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

Zum Schuljahresbeginn 2012/2013 müssen für zwei Klassen der Josef-Annegarn-Schule zwingend Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt werden. Insofern besteht seitens der Gemeinde Ostbevern als Schulträger eine Verpflichtung, zumindest Übergangsweise – entsprechend des Ratsbeschlusses – die Räume in der Ambrosius-Grundschule hierfür zu nutzen. Mit den Schulleitungen ist bezüglich der Nutzung dieser Räume vor zwei Wochen ein Gespräch geführt worden. Die noch offenen Fragen hinsichtlich ELA-Anlage sowie Toilettennutzung werden bis zum Schulbeginn geklärt. Das Mobiliar ist bestellt. Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf sieht keine Notwendigkeiten für flankierende verkehrliche Maßnahmen im Bereich des Quersungsbereiches am Hanfgarten. Nach Auskunft der Unfallkasse besteht für die Schülerinnen und Schüler auch beim Queren der Straße Versicherungsschutz.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
